

Auszug aus dem Stormarner Tageblatt Nr. 87 vom 12./13.04.01

Auszug aus der Zeitung „Hallo“ Nr. vom

Auszug aus dem Sachsenwald Nr. vom

082 61/0

6/8

Cap/101
H 2/5.01

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

5. Kreisverordnung vom 02. April 2001

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10. März 1972
(Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger S. 73)

- Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Trittau -
Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10. März 1972 (Amtsbl. Schl.-H./Amtl. Anzeiger S. 73), zuletzt geändert durch die 4. Kreisverordnung vom 19. Oktober 2000 (Amtl. Bekanntmachung vom 02. November 2000), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„VI. Ein Gebiet südlich der Grobenseer Straße, Betriebsgebiet der ehemaligen Ziegelei. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft jetzt wie folgt:

Ausgehend vom Schnittpunkt der bisherigen Grenze des Landschaftsschutzgebietes mit dem oberen Ziegelbergweg verschwenkt die neue Grenze nach Westen und verläuft entlang der nördlichen Seite des oberen Ziegelbergweges bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 52, Flur 14 (alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Trittau). Von hier verschwenkt die Grenze nach Nordwesten und verläuft entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 52 bis zu dessen nordwestlichen Eckpunkt. Von hier verläuft sie ca. 50 m weiter nach Nordwesten entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 8/10, Flur 9. Von hier verschwenkt die Grenze nach Westen, quert den Weg und trifft auf die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 32/1, Flur 14. Von hier verschwenkt die Grenze nach Nordwesten und verläuft entlang der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 32/1 und 50/1 der Flur 14 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 41/3. Von hier verschwenkt die Grenze nach Nordosten und verläuft bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 41/3. Von hier verschwenkt die Grenze nach Nordwesten und verläuft entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 41/3 bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt. Von hier verschwenkt die Grenze nach Südwesten und verläuft entlang den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1/8 und 1/6 der Flur 9, bis sie auf die ursprüngliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 02.04.2001

Kreis Stormarn
Der Landrat als
untere Naturschutzbehörde

Eintrag in Listiel.

Karte bleibt nach